

Das zweite Gutachten der Petersburger Kommission von 1897

Erstmals in deutscher Sprache herausgegeben und
in seinem Gesamtkontext erläutert

von Harald Rein, Winterthur/Schweiz

Einführung

Die orthodox-alkatholischen Unionsbemühungen fanden ihren vorläufigen Abschluß 1987. Die gemeinsam auf Kommissionsebene verabschiedeten Texte des von 1975 bis 1987 dauernden Dialogs liegen seitdem den daran beteiligten beiden Kirchengemeinschaften zur Beurteilung und eventuellen Annahme vor¹. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt steht die entsprechende Rezeption in ihren Anfängen und kann noch nicht abschließend bewertet werden². Dieser Dialog war der erste, an dem alle orthodoxen und alkatholischen Kirchen beteiligt waren. Vorherige Unionsversuche scheiterten unter anderem auch daran, daß beide Kirchengruppen in den entsprechenden Dialogkommissionen nicht vollständig vertreten waren und es so nachher jeweils intern bedingte Rezeptionsprobleme gab. Dennoch haben die früheren Dialoge und Unionsversuche einen geschichtlichen und theologischen Wert. Es bietet sich nahezu an, die jeweiligen Ergebnisse und Fragestellungen mit dem 1987 auf Kommissionsebene abgeschlossenen Dialog zu vergleichen. Welche Themen und Probleme erledigten sich als zeitbedingte Faktoren von selbst und welche stehen nach wie vor ungelöst im Raum? Während der im Herbst 1931 gescheiterte Unionsversuch (die nicht anwesende russisch-orthodoxe Kirche und auch andere orthodoxe Kirchen — vor allem die griechisch-orthodoxe — meldeten trotz auf Kommissionsebene gemeinsam angenommener Texte wegen der kurz vorher erfolgten anglikanisch-alkatholischen Interkommunion Bedenken an) historisch einigermaßen erforscht ist und die entsprechenden Texte in den relevanten Sprachen offiziell publiziert worden sind³, verhält es sich mit den Vorgängen und Texten hinsichtlich des russisch-orthodox — alkatholischen Dialogs von 1892 bis 1918 anders. Der vorliegende Artikel soll dazu

¹ U. v. Arx (Hg.), *Koinonia auf altkirchlicher Basis. Deutsche Gesamtausgabe der gemeinsamen Texte des orthodox-alkatholischen Dialogs 1975–1987 mit französischer und englischer Übersetzung, Beiheft zur Internationalen Kirchlichen Zeitschrift* (im folgenden: *Beiheft IKZ*) 79 (1989).

² H. Rein, *Der orthodox-alkatholische Dialog ist abgeschlossen. Folgerungen und Perspektiven aus alkatholischer Sicht*, *Ofo* 4 (1990) 151–171.

³ Bericht über die Verhandlungen der alkatholischen und der orthodoxen Kommission in Bonn am 27. und 28. Oktober 1931. Deutsche Ausgabe: A. Küry (Hg.), *IKZ* 22 (1932) 18–27. Griechische Ausgabe: *Metropolit Germanos* (Hg.), *Orthodoxia* 7 (1932) 156–162; 240–243. Englische Ausgabe: *Ders.* (Hg.), *The Christian East* 13 (1932) 91–98.

einen kleinen Beitrag und Anfang leisten. Der Verfasser beschränkt sich hinsichtlich des Vergleichs bewußt auf die zwei gerade genannten Dialoge von 1892 bis 1918 und von 1931, da nur sie amtlich offiziellen Charakter trugen. Alle anderen Gespräche hatten nur privaten oder halboffiziellen Charakter, wie z.B. die Bonner Unionskonferenzen von 1874 und 1875 und vor allem die Treffen im Rahmen der Bewegung für Glauben und Kirchenverfassung 1920 bei der Vorkonferenz in Genf und 1927 in Lausanne.

1. Die St. Petersburger und die Rotterdamer Kommission

Auf dem Internationalen Altkatholikenkongreß von 1892 in Luzern sprachen führende Vertreter der altkatholischen Kirchen den Wunsch aus, einen neuen Schritt auf die Orthodoxie zuzugehen. Trotz der gescheiterten Bonner Unionskonferenzen von 1874 und 1875 (Anglikaner, Altkatholiken und Orthodoxe) bot die Gründung der Utrechter Union von 1889 einen guten Anlaß für einen bilateralen Dialog. Nun standen sich zwei katholische Kirchengemeinschaften gegenüber, während es vorher höchstens um die Aufnahme der altkatholischen Kirche von Deutschland und der Schweiz in die orthodoxe Kirche gegangen wäre. Durch Vermittlung von Janyschew⁴ und Kirejew, die beide russisch-orthodox und zugleich große Freunde der altkatholischen Bewegung waren, entschied sich die Heilige Synode der russisch-orthodoxen Kirche bereits 1892, diesem Wunsche zu entsprechen, und setzte dazu am 15. Dezember 1892 eine Kommission ein, die in der Folge »St. Petersburger Kommission« oder »Petersburger Kommission« genannt wurde. Ihr Auftrag bestand darin, zu klären, ob eine Union mit den altkatholischen Kirchen generell oder unter welchen Bedingungen möglich sei oder nicht. Die dafür erforderlichen Abklärungen mit den altkatholischen Kirchen Deutschlands, der Schweiz, der Niederlande und später auch Österreichs fanden brieflich statt. Jene setzten zur Beantwortung 1894 anläßlich des III. Altkatholikenkongresses in Rotterdam die sogenannte »Rotterdamer Kommission« ein. Beide Kommissionen tauschten von 1894 bis 1913 sieben Briefe bzw. »Gutachten« (vier russisch-orthodoxe und drei altkatholische) miteinander aus. Hinzu kommt wahrscheinlich noch ein fünftes der St. Petersburger Kommission, das wegen der Kriegs- und Revolutionswirren nicht mehr übermittelt werden konnte⁵. Bedingt durch den langen Zeitraum wechselten nicht nur die Kommissionsmitglieder, sondern auch die gegenseitige Einschätzung. Nach starken Anfangskontroversen und einem mühevollen Ringen schien man sich am Schluß doch sehr nahe gekommen zu sein. Es ist aufgrund der Quellenlage schwierig zu analysieren, inwieweit neben den Sachfragen dabei auch die personellen Zusammensetzungen und die ganze zeitgeschichtliche Entwicklung eine Rolle spielten.

⁴ J. Janyschew, Über das Verhältnis der Altkatholiken zur Orthodoxie, Wiesbaden 1891. In dieser zuerst in Russisch erschienenen Schrift vertritt Janyschew die Auffassung, daß die ungeklärten Beziehungen (»Interkommunionen«) der altkatholischen Kirchen Deutschlands und der Schweiz zu den Anglikanern der einzige Hinderungsgrund für die Orthodoxen sei, mit den Altkatholiken eine kirchliche Gemeinschaft einzugehen. Ansonsten gäbe es keine Differenzen in der Glaubenslehre.

⁵ U. v. Arx (Hg.), Koinonia auf altkirchlicher Basis ..., Beiheft IKZ 79 (1989) 14.

2. Chronologischer Aufbau und Quellenbefund

2.1. Vorbemerkung

Die personelle Zusammensetzung beider Kommissionen, die aus den übergebenen oder zugestellten »Briefen« meistens nicht ersichtlich ist, wechselte durch den langen Zeitraum immer wieder. Hinzu kommen voneinander abweichende Angaben über die Zusammensetzung in orthodoxen und altkatholischen Aufsätzen. Stefan Zankow z.B. nennt als Mitglieder der Petersburger Kommission zu Beginn: »Bischof Theophan als Vorsitzender, Erzpriester J. L. Janischev, Erzpriester Prof. W. G. Rozdestwensky, Erzpriester S. A. Solertinsky, Erzpriester Prof. P. J. Leporski, Prof. A. L. Katanski, Prof. J. P. Sokolow, Prof. A. L. Brilliantov, A. A. Kirejev und N. N. Ladizenski«⁶, während Otto Steinwachs als Vorsitzenden Erzbischof Antonius von Finnland nennt⁷. Die Rotterdamer Kommission bestand anfänglich aus »Präsident J. J. van Thiel, d[en] Professoren E. Michaud, H. Reusch, J. Langen, J. von Schulte«⁸. Abraham Heyligers bemerkt in seiner Untersuchung über die orthodox-altkatholischen Beziehungen, daß die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz um 1907 den Dialog mit der russisch-orthodoxen Kirche eigentlich abgeschrieben hatte und als dann nach 10-jähriger Pause die 3. Stellungnahme der Petersburger Kommission eintraf, die Rotterdamer Kommission neu konstituiert werden mußte, da die Namen der Mitglieder nicht mehr genau bekannt waren. Ähnliches mußte 1912/13 wegen Todesfällen geschehen. Der dann 1913 zum dritten Male konstituierten Rotterdamer Kommission gehörten die Professoren Michaud, Kenninck, Mülhaupt und die Bischöfe Prins, Herzog, Kowalski und Moog an⁹. Entscheidend ist aber, daß die Gutachten insgesamt gesehen von der Heiligen Synode der russisch-orthodoxen Kirche und von der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz als Auffassungen ihrer Kirchen genehmigt wurden.

2.2. Die Gutachten

Das 1. Petersburger Gutachten¹⁰ war bereits 1893 fertig. Im Mai 1894 stellte es Janyshew in einer von ihm formulierten deutschen Übersetzung handschriftlich dem Erzbischof von Utrecht zu (datiert mit St. Petersburg, den 17/29ten Mai 1894). Die offizielle Überreichung geschah erst im August 1894 auf dem III. Altkatholikenkongreß in Rotterdam, nachdem auch die Heilige Synode dem Kommissionsgutachten anscheinend zugestimmt hatte¹¹. Während das 1. Petersburger Gutachten 1896 in griechischer und in

⁶ S. Zankow, Beziehungen zwischen Altkatholiken und Orthodoxen Kirchen, *IKZ* 52 (1962) 27.

⁷ O. Steinwachs, Die Unionsbestrebungen im Altkatholizismus (Schluß), *IKZ* 1 (1911) 488.

⁸ U. Kürty, Die letzte Antwort der orthodoxen Petersburger Kommission an die altkatholische Rotterdamer Kommission, *IKZ* 58 (1968) 29.

⁹ A. R. Heyligers, Die Wiedervereinigungsverhandlungen zwischen der Altkatholischen Kirche und der Orthodoxen Kirche des Ostens als ökumenisches Problem, Diss. Strasbourg 1976, S. 83.

¹⁰ Eine sehr wichtige Vorarbeit hat bereits vor Jahren geleistet: Chr. Oeyen, Chronologisch-bibliographische Übersicht der Unionsverhandlungen zwischen der orthodoxen Kirche des Ostens und der alt-katholischen Kirche der Utrechter Union, *IKZ* 57 (1967) 29–51.

¹¹ Nach A. R. Heyligers Untersuchungen war den altkatholischen Bischöfen bis zum 3. Petersburger Gutachten formell nicht klar, ob Janyshew nur für die Kommission spreche oder auch für die Heilige Synode. Er war bis

russischer Sprache publiziert wurde¹², geschah dies bis jetzt in deutscher Sprache nur eingeschränkt¹³. Die nun zweijährige Verzögerung der altkatholischen Antwort hatte zwei Ursachen. Die Altkatholiken waren über die heftige Kritik orthodoxer Theologen an der 2. These des II. Altkatholikenkongresses 1892 in Luzern¹⁴ und über den Ton des 1. Petersburger Gutachtens verärgert. Hinzu kam der Tod von Bischof Reinkens¹⁵.

Das 1. Rotterdamer Gutachten wurde daher erst im August 1896 fertiggestellt und nach seiner Genehmigung durch die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz übermittelt. Es erschien 1897 in deutscher Sprache ohne Datumsangabe¹⁶.

Das 2. Petersburger Gutachten wurde in seiner deutschen Übersetzung von Janyschew am 11./23. August 1897 fertiggestellt und zwei Wochen später auf dem IV. Altkatholikenkongreß in Wien überreicht¹⁷. Während es bereits 1898 in russischer¹⁸ und später auch in griechischer Sprache¹⁹ publiziert wurde, fehlt bis jetzt seine Herausgabe in deutscher Sprache.

Das 2. Rotterdamer Gutachten wurde bereits im Oktober 1898 formuliert und 1899 veröffentlicht²⁰. Auffällig ist, daß dies nun in deutscher und französischer Sprache geschieht; wahrscheinlich um der Petersburger Kommission die Arbeit zu erleichtern. Beim

dahin Absender und Empfänger aller Post gewesen. Es ist aber aus heutiger Sicht anzunehmen, daß allein praktische Gründe (Sprachkenntnisse) dafür die Ursache waren. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß Janyschew ohne Erlaubnis der Heiligen Synode den Dialog begonnen hätte. Dieser wollte ursprünglich vor der Zustellung des 1. Petersburger Gutachtens an die altkatholischen Kirchen die Meinung der anderen orthodoxen Kirchen darüber einholen. Eine andere Möglichkeit wäre auch, daß Erzbischof Gul eine gut gemeinte Indiskretion als Dialogbeginn verstanden hätte. Für die inhaltliche Frage und die spätere Entwicklung spielt dies jedoch alles eine untergeordnete Rolle, da spätestens mit dem 4. Petersburger Gutachten die Heilige Synode offiziell in Erscheinung trat. Siehe A. R. Heyligers, Die Wiedervereinungsverhandlungen ..., Strasbourg 1976, S. 69–70.

¹² Chr. Oeyen, Chronologisch-bibliographische Übersicht der Unionsverhandlungen ..., IKZ 57 (1967) 41. Erneut in Griechisch: *Theologia* 36 (Athen 1965) 177–190.

¹³ 1. Gutachten der bevollmächtigten Vertreter der Orthodoxie und des Altkatholizismus betreffend die Frage über die Vereinigung der Altkatholiken mit den Orthodoxen vom 17./29. Mai 1894.

Erzbischof Gul ließ dieses in einer Auflage von etwa 120 Exemplaren drucken und an einen ausgewählten Empfängerkreis (Bischöfe, Professoren, Pfarrer usw.) verschicken. Von diesen Exemplaren sind heute kaum noch welche vorhanden. Der Verfasser konnte diesen Druck im Reichsarchiv Utrecht einsehen. Da das 2. Petersburger Gutachten das 1. in prägnanter Form wiederholt, kann hier auf eine Publikation des 1. Gutachtens verzichtet werden.

¹⁴ Die II. These des Luzerner Altkatholikenkongresses von 1892 war ein altkatholisches Bekenntnis zur alten Kirche und zur Ökumene auf dem Boden der alten Kirche. In ihrer Rezeption wurde sie teilweise so verstanden, daß die Altkatholiken die anglikanische »branch theory« teilten.

¹⁵ Briefe von Weber, v. Schulte an General Kirejew (Schluß), IKZ 19 (1929) 89.

¹⁶ Gutachten der in Rotterdam eingesetzten Kommission über den Bericht der Petersburger Kommission an die Heilige Synode betreffs Vereinigung der Altkatholischen Kirche des Westens mit den orthodoxen Kirchen des Ostens, *Revue Internationale de Théologie* (im folgenden: RITH) 5 (Bern 1897) 1–7. Auf Griechisch in: *Theologia* 36 (1965) 190–195.

¹⁷ Auf dem gleichen Kongreß lehnte Janyschew die Wiederaufnahme der Bonner Unionskonferenzen ab. Er sah aus orthodoxer Sicht keinen Sinn darin. Indirekt hieß das: Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Union nur mit den Altkatholiken möglich; aber nicht auch mit den Anglikanern. O. Steinwachs, Die internationalen Altkatholikenkongresse, IKZ 15 (1925) 136.

¹⁸ Chr. Oeyen, Chronologisch-bibliographische Übersicht der Unionsverhandlungen ..., IKZ 57 (1967) 41.

¹⁹ *Theologia* 36 (1965) 196–198.

²⁰ Antwort der altkatholischen Kommission von Rotterdam auf das Gutachten der Kommission von St. Petersburg den 11./23. August 1897, RITH 7 (1899) 1–11. Auf Griechisch in: *Theologia* 36 (1965) 198–205.

1. Rotterdamer Gutachten war diese anscheinend auf eine russische Übersetzung von Janyschew angewiesen. Vor allen Dingen glaubte man von altkatholischer Seite — nach Meinung des Verfassers — so besser »sprachliche und terminologische« Schwierigkeiten auffangen zu können. Die russische Übersetzung durch Janyschew geschah erst 1902²¹.

Das 3. Petersburger Gutachten wurde erst am 6./19. Juli 1907 fertig. Die Hintergründe für die fast 10-jährige Pause lassen sich nur vermuten. Anzunehmen ist, daß in dieser Zeit die Kräfte, die grundsätzlich einen »Dialog auf gleichberechtigter Basis« ablehnten²², in der russisch-orthodoxen Kirche die weitere Entwicklung blockierten²³. Deutlich wird dies auch durch die russisch-orthodoxe Antwort auf den Rundbrief des Ökumenischen Patriarchen Joachim III. von 1902. Darin schätzte die Heilige Synode die altkatholischen Kirchen sehr negativ ein. Der Tenor war etwa der: die altkatholische Gründergeneration stirbt dahin; ihre Nachkommen werden in allem immer »protestantischer«²⁴. Konkrete Gründe scheinen die nach wie vor ungeklärte Stellung des damaligen Altkatholizismus zu den Anglikanern (die Arbeit der Petersburger Kommission wird auf die »Gesamteinschätzung« der anglikanischen Kirchen erweitert) und die Ansichten von Bischof Theodor Weber (Deutschland) gewesen zu sein. Bischof Weber vertrat bezüglich seines Eucharistieverständnisses und seines ökumenischen Einheitsverständnisses aus orthodoxer Sicht mißverständliche Positionen²⁵. Bischof Weber war der Auffassung, daß keine der gegenwärtigen Kirchen beanspruchen könnte, die alleinige, legitime Nachfolgerin der alten Kirche schlechthin zu sein²⁶; also auch Orthodoxe und Altkatholiken nicht.

Das 3. Petersburger Gutachten wurde im September 1907 auf dem VII. Altkatholikentag in Den Haag/Holland überreicht, aber erst 1968 zum Teil publiziert²⁷. Es befaßte sich erstaunlicherweise nur mit der Filioque-Frage. Alle anderen noch im 1. und 2. Gutachten strittigen Fragen blieben dem noch kommenden 4. Petersburger Gutachten vorbehalten.

Das 3. Rotterdamer Gutachten wurde bereits am 9. März 1908 verabschiedet. Es behandelte auch nur die Filioque-Frage und wurde ebenfalls erst 1968 zum Teil publiziert²⁸.

Das 4. Petersburger Gutachten wurde im September 1913 auf dem IX. Altkatholikentag in Köln überreicht, nachdem es am 6. Juli 1912 von der Heiligen Synode ge-

²¹ Chr. Oeyen, Chronologisch-bibliographische Übersicht der Unionsverhandlungen ..., *IKZ* 57 (1967) 41.

²² Bischof Sergy, Professor Gussew und Probst Maltzew z.B. lehnten wie Overbeck den Altkatholizismus als eigenständige Größe ab. Es konnte für sie nur um eine Aufnahme der Altkatholiken in die Orthodoxie gehen.

²³ Die Redaktion, Nochmals zur Verständigung (Antwort an Herrn Prof. Gussew an der Akademie zu Kasan), *RITH* 10 (1902) 1–20; 436–446 und 447–475.

²⁴ Die Stellung der orientalischen Kirchen zum Altkatholizismus, *Der Katholik* 27 (Bern 1904) 49–51. Der Übersetzung liegt der entsprechende griechische Text aus der »*Ekklesiastike Aletheia*« Nr. 22 vom November 1903 zugrunde.

²⁵ Briefe von Weber, v. Schulte an General Kirejew ..., *IKZ* 19 (1929) 99–101.

²⁶ Briefe von Weber, v. Schulte an General Kirejew ..., *IKZ* 19 (1929) 103–105.

²⁷ U. Küry (Hg.), Das Gutachten der Petersburger Kommission vom 6./19. Juli (Zusammenfassung, Anm. d. Vf.s), *IKZ* 58 (1968) 30–32.

²⁸ U. Küry (Hg.), Das Gutachten der Rotterdamer Kommission vom 9. März 1908 (Zusammenfassung, Anm. d. Vf.s), *IKZ* 58 (1968) 32–34.

nehmigt worden war. Es wurde erst 1968 publiziert²⁹. Ihm ging im Gegensatz zu vorher ein intensives Bemühen der russisch-orthodoxen Kirche voraus, eventuelle Mißverständnisse und Unklarheiten durch persönliche Kontakte und schriftliche Nachfragen im Vorfeld zu bereinigen³⁰.

3. Inhaltlicher Verlauf und Anfragen im Hinblick auf die Gespräche und Texte von 1931 und von 1975–1987

Auffallend ist erst einmal die methodische Vorgehensweise. Während von 1975 bis 1987 in persönlich geführten Glaubensgesprächen in einer Art dogmatischem Kompensium eine gemeinsame Glaubenslehre in allen Bereichen positiv formuliert und festgestellt wurde und 1931 ähnliches (dort aber mehr kontrovers abtastend: Was stimmt nun überein und was nicht? Lässt der Gesamteindruck eine sakramentale Gemeinschaft zu?) geschah, befaßten sich die Petersburger und Rotterdamer Kommission nur mit einer gemeinsamen Formulierung der aus ihrer Sicht bestehenden »Differenzen«. Das heißt zugleich: alles andere wurde als bereits übereinstimmend vorausgesetzt. Daß dies alles nur brieflich geschah, muß nicht als Nachteil eingestuft werden. Im langen Zeitraum der Verhandlungen gab es sehr viele persönliche und briefliche Kontakte, die Unklarheiten beseitigen konnten. Auch war dieser Dialog für die Gesamtorthodoxie zu einem hohen Grade »repräsentativ«. Bis zum 1. Weltkrieg lebten fast alle orthodoxen Kirchen in Ländern, die unter russischer oder muslimischer Herrschaft standen. So beanspruchte die russisch-orthodoxe Kirche eine Führungsposition. Die Heilige Synode informierte auch die anderen orthodoxen Kirchen über den Dialog mit den Altkatholiken. Weiterhin geht aus dem Begleitbrief von Janyschew an Erzbischof Gul bei der Zustellung des 1. Petersburger Gutachtens hervor, daß die Heilige Synode für die Durchführung einer kirchlichen Gemeinschaft nach erfolgreichem Dialog die Zustimmung der anderen orthodoxen Kirchen als weitere Bedingung ansah³¹. Auch war insgesamt gesehen die Stimmung anfänglich zugunsten der Altkatholiken. Durch das apostolische Schreiben »Praeclara gratulationis« vom 20. Juni 1894, in dem der Papst unmißverständlich seinen Führungsanspruch formuliert hatte, fühlte sich die Orthodoxie provoziert.

Inhaltlich muß man in den Petersburger und Rotterdamer Gutachten zwischen den direkt genannten 5 Differenzpunkten und eigentlichen Themen, die mit dem 1. Petersbur-

²⁹ U. Küry (Hg.), Die Antwort der Petersburger Kommission vom 10. September 1913, *IKZ* 58 (1968) 34–47.

³⁰ Chr. Oeyen, Chronologisch-bibliographische Übersicht der Unionsverhandlungen ..., *IKZ* 57 (1967) 37 und S. Zankow, Beziehungen zwischen Altkatholiken und Orthodoxen Kirchen, *IKZ* 52 (1962) 28.

³¹ 2-seitiger Brief von Janyschew an Erzbischof Gul im Reichsarchiv Utrecht. Datiert wie das 1. Petersburger Gutachten. So würde es der Verfasser ausdrücken. Janyschew ist viel vorsichtiger und spricht von »den nicht wenig Zeit beanspruchenden etwaigen Verhandlungen mit den anderen autokephalen Kirchen«. Es war nämlich bei Beginn des Dialoges der russisch-orthodoxen Kirche wegen der unterschiedlichen Parteien in ihr selbst nicht klar, ob es um die volle Gemeinschaft zweier gleichberechtigter Kirchen gehen sollte, oder um die »Aufnahmebedingungen« (die altkatholischen Kirchen Hollands, Deutschlands und der Schweiz hätten sich als westlich-orthodoxe Kirche dem Moskauer Patriarchat unterstellt) in die russisch-orthodoxe Kirche. Beim ersten wäre die Zustimmung der anderen orthodoxen Kirchen erforderlich gewesen, beim zweiten nicht.

ger Gutachten sozusagen vorgegeben waren, und den darin indirekt enthaltenen Grundsatzfragen unterscheiden. Das 1. Petersburger Gutachten schneidet folgende fünf Themen/Differenzen an: a) Das Filioque, b) Das Eucharistieverständnis, c) Anzahl und Verbindlichkeit der Ökumenischen Konzilien, d) Gültigkeit der altkatholischen Weihen im Hinblick auf die irreguläre Weitergabe der apostolischen Sukzession in Holland und e) Praxis im Gottesdienst (z.B. Art und Weise des Kommunionempfanges, Stellung der Epiklese im Eucharistiegebet). Indirekt enthalten sind darin die bis heute aktuellen zwei Fragen: das Traditionsverständnis (z.B. Dogma und theologische Meinung) und der Kirchenbegriff. Wahrscheinlich war man sich damals dieser ungelösten Grundsatzfragen zu wenig bewußt. Nur so läßt sich ja auch erklären, daß man oft aneinander »vorbeiredete«.

Das 1. Rotterdamer Gutachten geht auf alle fünf genannten Bereiche ein, weist sie aber als nicht problematisch zurück. Bezüglich des Filioque weigerte sich die Rotterdamer Kommission die von orthodoxer Seite vorgeschlagenen Formulierungen zu übernehmen und stellte fest, daß die Einfügung des Filioque in der Kirche des Westens unkanonisch gewesen sei und daß der Hl. Geist im Sinne von Anfang, Ursache und Quelle nur aus dem Vater hervorgebracht wird, aber auch durch den Sohn wirkt. Man war zur endgültigen Streichung des Filioque (die deutschen Missale und Katechismen führten es in Klammern) bereit, insofern die westliche Lehrtradition innerhalb der ursprünglichen Textform inhaltlich von ihrem Anliegen her gegenüber der östlichen gleichberechtigt gelten würde. Die Rotterdamer Kommission ging also einerseits vom Dogmatext selbst aus, andererseits von einer westlichen und östlichen Lehrmeinung, die beide solange als legitime Interpretationen zu gelten hätten, bis ein neues Ökumenisches Konzil mehr Klarheit schaffen würde. Beim Eucharistieverständnis gab es ähnliche Schwierigkeiten. Die Rotterdamer Kommission lehnte auch hier die von der Petersburger Kommission vorgeschlagenen Formulierungen als unfreundliche Nötigung ab. Aus ihrer Sicht handelte es sich nur um geschichtlich und kulturell bedingte, aber legitime Andersformulierungen des altkirchlichen Glaubens. Letztlich lief der orthodoxe Vorwurf darauf hinaus, daß die Altkatholiken aus anti-römischem Vorurteil heraus zwar das Wort Transsubstantiation vermeiden wollten, aber dennoch in ihren Formulierungen unklar zwischen der römisch-katholischen und orthodoxen Lehre stünden. Bei der Anzahl und Gültigkeit der Ökumenischen Konzilien gab die Rotterdamer Kommission eine klare Antwort. Auch die Altkatholiken gingen grundsätzlich von den sieben Ökumenischen Konzilien aus. Es seien aber inhaltliche Schwerpunktsetzungen in Katechismen erlaubt. Die Kritik an der Gültigkeit der altkatholischen Weihen wurde als unzutreffend zurückgewiesen. Sie beruhe auf falschen historischen Angaben und Schlüssen. Die Tradition gehe zwar im Regelfall davon aus, daß bei einer Bischofsweihe neben dem Konsekrator noch mindestens zwei andere Bischöfe anwesend seien; dies sei aber keine zwingende Vorschrift. Die von russischer Seite angesprochenen Praxisfragen im Gottesdienst wurden als Mißverständnisse bezeichnet. Man habe gegen die Prüfung ihrer Wünsche nichts einzuwenden.

Das 2. Petersburger Gutachten macht deutlich, daß man sich in St. Petersburg mißverstanden fühlte und glaubte, daß das 1. Rotterdamer Gutachten nur eines — e) Praxis in Gottesdienst und Liturgie — der fünf angeschnittenen Themen befriedigend beantwortet hätte. Folglich wiederholt es im Grunde genommen nur in verkürzter, aber prägnanter Form das 1. Gutachten. Vergeblich hatte Kirejew sich öffentlich dafür eingesetzt, das

1. Rotterdamer Gutachten zu akzeptieren³². Das 2. Rotterdamer Gutachten reagierte entsprechend und bat in einer Art Präambel die Petersburger Kommission dringlichst, sich im weiteren Dialogverlauf wirklich auf die alte Kirche einzulassen und die Altkatholiken nicht zur Übernahme orthodoxer Lehrtradition nach dem großen Schisma von 1054 zwischen Ost und West zu zwingen. Im Anschluß daran geht das 2. Rotterdamer Gutachten auf die Punkte c) Anzahl der Ökumenischen Konzilien und e) Praxis im Gottesdienst gar nicht mehr ein und wiederholt seine Position zu b) Eucharistie, zu d) Weihen und vor allem zu a) Filioque. Im Schlußwort wird der Petersburger Kommission noch einmal vorgeworfen, sie wolle den Altkatholiken Traditionen aufzwingen, die zwar östlich-orthodox, aber nicht altkirchlich seien.

Es ist verständlich, daß nun eine längere Pause eintrat. Das dann 1907 überraschend eintreffende 3. Petersburger Gutachten greift nur die Filioque-Frage auf. Die bereits 1908 verfaßte Antwort der Rotterdamer Kommission (3. Rotterdamer Gutachten) geht auch nur darauf ein. Trotz vieler Vermittlungsversuche — auch von orthodoxer Seite (Wasilij Bolotov³³) — konnte kein Durchbruch in dieser Frage erzielt werden.

Mit dem 4. Petersburger Gutachten geschieht dann etwas Überraschendes. Die Petersburger Kommission wiederholt noch einmal in etwas anderer und versöhnlicherer Form ihrer Standpunkte bezüglich des Filioque, des Eucharistieverständnisses und der Gültigkeit der altkatholischen Weihen und hält diese drei Differenzen in weiteren Gesprächen für »lösbar«. Gleichzeitig formuliert sie aber ihre konkreten Forderungen so entschieden, daß mir nicht verständlich ist, wieso sie später von altkatholischer Seite »verklärt«³⁴ wurden. Tatsache ist, daß diese Differenzen direkt sowohl im Dialog von 1931 als auch von 1975 — 1987 keine große Rolle mehr spielten. Tatsache ist aber auch, daß die damaligen Vertreter des Altkatholizismus die Forderungen der Petersburger Kommission — wenn es ein 4. Rotterdamer Gutachten gegeben hätte — wahrscheinlich abgelehnt hätten³⁵. Seltsam ist ebenfalls, daß es ein 5. Petersburger Gutachten geben soll, obwohl anscheinend kein 4. Rotterdamer existiert. Hier wird noch einige Quellenforschung zu leisten sein, deren Ergebnisse noch so manche Überraschung bringen könnten.

Im Dialoggespräch von 1931 in Bonn — bei dem allerdings die russisch-orthodoxe Kirche nicht vertreten sein konnte — spielten alle fünf ursprünglichen Anfragen der Pe-

³² O. Steinwachs, Die Unionsbestrebungen im Altkatholizismus, *IKZ* 1 (1911) 490. Über die vielfältigen Bemühungen und Vermittlungsversuche von Kirejew — besonders auch in der russischen Öffentlichkeit — gibt eindrücklich Zeugnis: O. Novikoff (Hg.), *Le Général Alexandre Kiréeff et l'Ancien-Catholicisme*, Berne 1911, S. 107–127 und 155–187.

³³ W. Bolotov, Thesen zur Filioque-Frage, *RITH* 6 (1898) 681–712.

³⁴ U. Kury, Die letzte Antwort der orthodoxen Petersburger Kommission an die altkatholische Rotterdamer Kommission, *IKZ* 58 (1968) 30.

³⁵ Bischof Eduard Herzog 1919: »Nach mehrjähriger Unterbrechung der Korrespondenz erhielt die Rotterdamer Kommission anläßlich des Kölner Altkatholikenkongresses vom 9. bis 12. September 1913 das letzte Schreiben der Petersburger Kommission. Es wurde in feierlicher, fast gottesdienstlicher Form überreicht und war im wohlwollendsten, brüderlichsten Tone abgefaßt. Allein ich glaube nicht, daß es begründet wäre, zu sagen, man sei mit all den enormen Arbeiten weitergekommen, als man schon auf der Bonner Unionskonferenz vom Jahr 1875 gekommen war.« E. Herzog, Internationale kirchliche Beziehungen der christkatholischen Kirche der Schweiz (Schluß), *IKZ* 9 (1919) 119. Bischof Moog 1913 in einem Brief an Erzbischof Gul: »Die Antwort nach Petersburg hat noch ein paar Jahre Zeit, ebenso wie die Herren Russen sich Zeit genommen haben.« A. R. Heyligers, Die Wiedervereinigungsverhandlungen ..., Strasbourg 1976, S. 83.

tersburger Kommission keine nennenswerte Rolle. Es wurde bezüglich des Filioque ein Konsens festgestellt. Die altkatholische Kirche Deutschlands erklärte sich bereit, das in Klammern gesetzte Filioque in verschiedenen Unterrichtswerken und dem Missale definitiv zu streichen und die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz stellte eine Glaubenserklärung zum Filioque in Aussicht. Letzteres geschah dann aber erst 1970³⁶. Auch die Lehre vom Abendmahl stellte kein eigentliches Thema mehr dar. Sowohl das orthodoxe als auch das altkatholische Eucharistiegebet wurden als legitime Traditionen des altkirchlichen Glaubens angesehen. Die altkatholischen Vertreter bekannten sich nochmals ausdrücklich zu allen sieben Ökumenischen Konzilien, vorausgesetzt, ihre Deutung entspreche »dem Sinne der alten Kirche«. Zur Gültigkeit der altkatholischen Weihen wollten sich die orthodoxen Vertreter aus formellen Gründen nicht äußern, da die Feststellung deren Anerkennung nur durch die Gesamtorthodoxie geschehen könnte. Es schien aber für sie kein gravierendes Problem zu sein. Die von der Rotterdamer Kommission gestellten praktischen Fragen zur altkatholischen Messliturgie waren kein Thema mehr. Trotz dieser für die Altkatholiken erfreulichen Entwicklung blieben auch in Bonn die zwei indirekten Problemstellungen — Traditionverständnis und Kirchenbegriff — ungelöst im Raum stehen. Ein großer Teil der orthodoxen Kommissionsmitglieder kannte die Texte des kurz vorher geschlossenen Interkommunionsabkommens der Altkatholiken mit den Anglikanern und empfand sie als Widerspruch zu den gemeinsamen Texten³⁷. Sie hielten sich aber in Bonn vornehm zurück. Die orthodoxe Rezeption der Bonner Texte fiel entsprechend heftig und größtenteils negativ aus. Dies war dann auch der Grund, warum die orthodoxe Seite von 1975 — 1987 noch einmal ganz von vorne verhandeln und nicht in Bonn anknüpfen wollte.

Im Dialog auf Kommissionsebene von 1975 — 1987, dessen Rezeption erst gerade begonnen hat, scheinen die Texte I/3 und II/2 bezüglich des Filioque keine Differenzen mehr erkennen zu lassen³⁸. Allerdings zeigen die Erläuterungen von Herwig Aldenhoven³⁹ und die Kritik von Christian Oeyen dazu⁴⁰, daß diese Frage doch noch nicht ganz erledigt zu sein scheint. Ähnliches kann über die Lehre vom Abendmahl bzw. vom Eucharistieverständnis und über anderes gesagt werden. Christian Oeyen wirft der Mehrheit der altkatholischen Kommissionsmitglieder vor, altkatholische und westliche Tradition zugunsten östlich-orthodoxer Positionen aufgeben zu haben. Die Gültigkeit der altkatholischen Weihen ist kein Thema im ursprünglichen Sinne. Die praktischen Fragen werden mit anderen Akzentuierungen durch die Texte behandelt, die sich mit den Sakramenten (z.B. die Einheit von Taufe-Firmung-»Erstkommunion«) befassen. Die sieben Ökumenischen Konzilien werden zum größten Teil indirekt durch die Texte behandelt,

³⁶ Erklärung/Glaubensbrief zum Filioque, *IKZ* 61 (1971) 65–70.

³⁷ Z.B. Altkatholiken gegenüber den Anglikanern: 7 Ökumenische Konzilien, die ersten 4 haben aber Vorrang und reichen zur Not aus. Die 2 Hauptsakramente Taufe und Abendmahl haben Priorität; die 5 anderen Nebensakramente sind von sekundärer Natur, wenn auch für die Kirche konstitutiv. Es wurde von den Anglikanern keine Streichung des Filioque im Credo verlangt.

³⁸ U. v. Arx (Hg.), Koinonia auf altkirchlicher Basis ..., *Beiheft IKZ* 79 (1989) 49–51 und 53–55.

³⁹ H. Aldenhoven, Charakter, Bedeutung und Ziel der Dialogtexte, in: U. v. Arx (Hg.), Koinonia auf altkirchlicher Basis ..., *Beiheft IKZ* 79 (1989) 36–42.

⁴⁰ Chr. Oeyen, Ekklesiologische Fragen in den orthodox-altkatholischen Kommissionstexten, *IKZ* 79 (1989) 237–265.

die sehr umfangreich den Traditionsbegriff und vor allem den Kirchenbegriff behandeln und damit die bereits von der Petersburger Kommission indirekt aufgeworfenen zwei Grundsatzfragen (z. B. III/4 Die Autorität der Kirche und in der Kirche und III/5 Die Unfehlbarkeit der Kirche und vor allem VII. Kirchengemeinschaft: Voraussetzungen und Folgen) ausführlich behandeln.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Rotterdamer und vor allem die Petersburger Kommission von Anfang an bezüglich der behandelten Grunddifferenzen »richtig« lagen, auch wenn man zum Teil aneinander vorbeiredete und die jeweils andere Seite nicht verstand. Die so ungelösten Probleme wurden im Dialog von 1931 aus heutiger Sicht überspielt und zugedeckt. Man kann dem Dialog von 1931 nur gerecht werden, wenn man ihn in seiner zeitgeschichtlichen Situierung im Hinblick auf die Bewegung für Glauben- und Kirchenverfassung würdigt. Erst dem Dialog von 1975–1987 gelang es dann die direkt und indirekt seit 1892 hängigen Grunddifferenzen beidseitig zu sehen und positiv in gemeinsamen Glaubenstexten zu formulieren.

DOKUMENT

Antwort der Petersburger Kommission. Handschriftliche Übersetzung ins Deutsche von Janyschew vom 21. August/2. September 1897. Basierend auf der handschriftlichen Vorlage im Reichsarchiv Utrecht⁴¹

Antwort der St. Petersburger Commission auf das Gutachten der Rotterdamer Commission betreffs Vereinigung der Altkatholiken mit der orthodoxen Kirche.

I. Filioque

1. Die Rotterdamer Commission hat ihre Meinung über den wesentlichen Punkt der Lehre der orthodoxen Kirche, die Trinität betreffend, nicht ausgesprochen. Daher erwarten wir positive Antwort, ob von den Altkatholiken die folgende dogmatische Lehre der orthodoxen orientalischen Kirchen über die hl. Dreifaltigkeit angenommen wird: »Wir glauben, daß der Vater die Ursache des Sohnes und des Geistes ist, des Sohnes durch die Zeugung, des Geistes durch den Ausgang. Der Vater zeugt den Sohn und macht den heiligen Geist ausgehen; der Sohn wird vom Vater gezeugt, der heilige Geist geht vom Vater aus. Und so verehren wir denn ein einziges Prinzip und erkennen den Vater als die einzige Ursache des Sohnes und des Geistes.«

2. Indem wir die mit der Lehre der orthodoxen Kirche übereinstimmende Erklärung der Rotterdamer Commission über die unrechtmäßige Aufnahme des Filioque in das abendländische Symbolum liebevoll begrüßen, erachten wir es für die Vereinigung der Altkatholiken mit der orthodoxen Kirche als nothwendig, daß alle altkatholischen Gemeinden dieses unrechtmäßige Einschießel aus dem Glaubenssymbol und aus den Katechismen beseitigen, falls noch solche existieren, die dieses bis jetzt noch nicht gethan haben.

3. Indem wir mit der Meinung der Rotterdamer Commission, daß die menschliche Speculation über das göttliche Geheimniß der Trinität sich naturgemäß in Vorstellungen und Ausdrücken bewege, welche nicht als schlechthin zutreffend und darum als der Vervollkommnung unfähig erkannt werden können, übereinstimmen, so können wir doch den daraus gezogenen Schluß, daß alle über das in der Kirche bewahrte Dogma hinausgehenden Beschränkungen ungerechtfertigt seien, nicht als richtig anerkennen. Wir halten dafür, daß die theologischen Meinungen und Speculationen, mögen sie ein Dogma, welches es immer sei, betreffen, nur insoweit zulässig sind und als wünschenswert erscheinen können, als sie zur Erklärung u. vernunftgemäßen Aneignung desselben dienlich sind. Im entgegengesetzten Falle sind sie zu vermeiden.

4. Die theologische Meinung von dem Sohne als der secundären Ursache oder der Mitursache des heiligen Geistes ist deshalb zu vermeiden, weil sie zur Erklärung des Dogmas der Trinität nicht dient, im Gegentheil die Lehre von Einem Princip (ἀρχή) oder von Einer Ursache (αἰτία) in der Trinität erschüttert die persönliche Eigenschaft des Va-

⁴¹ Griechische Wörter und Begriffe werden genau so wiedergegeben, wie Janyschew sie geschrieben hat. Dadurch erklären sich die nicht relevanten Abweichungen zu den bereits angegebenen Publikationen auf Griechisch in *Theologia*.

ters, dieses Princip oder die Ursache zu sein, dem Sohne, wenn auch in beschränktem Sinne zueignet und auf diese Weise die Vaterschaft einigermaßen mit der Sohnschaft vermischt. Indem wir vorschlagen, eine solche Vorstellung u. Ausdrucksweise zu vermeiden, wiederholen wir, die von der Bonner Unionsconferenz 1875 in der siebenten Sitzung angenommene vierte These, welche lautet: »Wir verwerfen jede Vorstellung u. jede Ausdrucksweise, in welcher etwa die Annahme zweier Principien oder ἀρχαὶ oder αἰτίαι in der Dreieinigkeit enthalten wäre.« (Bericht über die vom 10. bis 16. August 1875 zu Bonn gehaltene Unions-Conferenz, von Dr. Reusch, Bonn 1875, S. 81.86)

5. Mit eben dieser Beschränkung überlassen wir es theologischer Betrachtung, die bei den heiligen Vätern und Kirchenlehrern vorkommende Ansicht von dem Ausstrahlen des heiligen Geistes durch den Sohn auch auf das ewige Leben der Gottheit zu beziehen, ohne dabei den Begriff der ἐκλαμψις, φανέρωσις mit dem Empfang des Seins — ὑπαρξις, welcher bei den heiligen Vätern und Kirchenlehrern als abhängig nicht vom Sohne, sondern vom Vater dargestellt wird, zu identifizieren, sondern folgen dabei nur der geoffenbarten Lehre von der Ewigkeit des trinitarischen Lebens und von der ewigen Vorherbestimmung, von der Erschaffung der Welt und von der Ökonomie des Heils bei Betheiligung der drei Personen der heiligen Dreieinigkeit.

II. Vom heiligen Abendmahl

Wir schlagen zur Annahme die folgende Lehre der orthodoxen orientalischen Kirche vom heiligen Abendmahle vor:

1. Brot und Wein im heiligen Abendmahl sind nach der Consecration in für uns unergründlicher Weise in den Leib und in das Blut des Herrn vere, realiter und substantialiter verwandelt.

2. Wir glauben daher, daß unter den Gestalten des Brotes und Weines der wahre Leib und das Blut des Herrn in den Mund und in den Leib des Communicanten, der Würdigen sowohl wie der Unwürdigen, eingehen, den Ersteren zum Heil, und den Letzteren zur Verdammnis.

3. Obwohl viele heilige Liturgien zu einer und derselben Zeit in der Welt verrichtet zu werden pflegen, so sind doch nicht viele Leiber Christi, sondern nur Ein Leib und Ein Blut in allen einzelnen Kirchen der Gläubigen vorhanden. Und das nicht darum, weil der im Himmel sich befindende Leib des Herrn auf die Altäre niedersteigt, sondern darum, weil das Brot des Offertoriums, welches in allen einzelnen Kirchen vorbereitet und durch die Consecration verwandelt und μετασυστοιόμενος wird, ein und derselbe mit dem im Himmel seienden Leib ist. (Γράμματα τῶν Πατριαρχῶν, St. Petersburg 1840. Ὅρος 17, 5.35)

4. Wir bekennen, daß die heilige Eucharistie ein wahres Sühnopfer ist, welches für die Sünden aller in Glauben Lebenden und Entschlafenen dargebracht wird.

III. Die Lehre von den sieben allgemeinen Konzilien

Wir verwechseln gar nicht die symbolischen Schriften mit Compendien, wünschen jedoch inständig, daß die dogmatische Lehre der sieben allgemeinen Concilien in den alt-

katholischen Unterrichtsbüchern ohne Lücken auseinandergesetzt werde, als klares Zeugnis dafür, daß nicht nur die Zahl der Konzilien sondern auch die Lehre derselben von den Altkatholiken angenommen wird.

IV. Von den Weihen der altkatholischen Bischöfe Hollands

Wir verstehen vollkommen die ganze Nothlage, in welche die holländische Kirche im Anfang des XVIII. Jahrhunderts durch den Lauf der geschichtlichen Ereignisse versetzt wurde, in dem sie zur Herstellung ihrer Hierarchie zu den kanonischen Unregelmäßigkeiten gezwungen wurde. Indem wir aber im Auge behalten, daß die Utrechter Hierarchie ihren Ursprung von einem Bischofe hat, der suspendiert und dann exkommuniziert war, und indem wir der Anleitung der Kanones der ökumenischen Kirche folgen, fahren wir fort zu behaupten, daß diese Hierarchie, sowie auch die von ihr herstammende altkatholische, kanonisch unregelmässig ist und daß die Frage bezüglich ihrer Gültigkeit und ihrer Anerkennung als einer gesetzlichen, nur durch die Stimme der Kirche entschieden werden kann, wenn die Altkatholiken sich an dieselbe wenden sollten mit dem Bekenntnisse ihres Glaubens und mit der Erklärung ihrer innigen Wünsche, aufgenommen zu werden zur Einheit und Gemeinschaft mit ihr.

V. Liturgie

Da die Rotterdamer Commission erklärt hat, daß die Altkatholiken Nichts gegen die Wünsche der russischen Commission dogmatisch oder principiell zu sagen haben, so können wir jetzt nur das Verlangen aussprechen, daß diese Erklärung baldmöglichst verwirklicht werde.

Den 11./23. August 1897.

Im Auftrage der St. Petersburger Commission: Gez. Johannes Janyschew, Protopresbyter der Kaiserlich-Russischen Hofgeistlichkeit.

Den 21. August / 2. September 1897 Wien.